

## 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheine

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</b></p> <p>1. Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter - mit Ausnahme für die Beigeordneten - gem. § 74 Abs. 1 GO grundsätzlich der Bürgermeister unter Einhaltung des Stellenplanes.</p> <p>Die beamten- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Fachbereichskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren, Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter und Leiterinnen bzw. Leiter von vergleichbaren Organisationseinheiten sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter behält sich allerdings der Rat nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</b></p> <p>1. Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft für die Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten der Stadt Rheine gem. § 74 Abs. 1 GO mit folgender Ausnahme die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Einhaltung des Stellenplanes:</p> <p>Die Personalauswahlentscheidung bei der Einstellung externer Personen für die Funktion der Fachbereichsleiter/innen bei der Stadt Rheine trifft der Rat der Stadt Rheine.</p>	